

45. 1. Ist der Beschluß des gemeinschaftlichen oberen Gerichts, durch den ein Amtsgericht als zuständige Aufwertungsstelle bestimmt wird, unwirksam, wenn das Fehlen eines für die mehreren Schuldner begründeten gemeinschaftlichen Gerichtsstandes zu Unrecht angenommen wurde?

2. Fallen unter die auf Polen übertragenen tous biens meubles, die ein Träger der deutschen sozialen Versicherungen

in Polnisch-Oberschlesien besaß, nur bewegliche Sachen im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs?

3. Ist die durch Hypothek auf einem Grundstück in Polnisch-Oberschlesien gesichert gewesene persönliche Forderung deshalb nicht kraft Rückwirkung aufwertbar, weil die Hypothek nach polnischem Recht nicht aufgewertet wird?

AufwG. §§ 9, 15, 16. DurchfBo. z. AufwG. v. 29. November 1925 Art. 118. Versailler Vertrag Art. 312. Entscheidung des Rates des Völkerbundes v. 9. Dezember 1924 (Wef. v. 14. Januar 1925, RGBl. II S. 2) Art. 2, 3, 6.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1931 i. S. Graf H. v. D. u. Gen. (Wefl.) w. Landesversicherungsanstalt Schlesien (Sl.).
IV 243/30.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem der Rechtsstreit durch das Urteil vom 5. März 1928 (abgedr. RGZ. Bd. 120 S. 277) an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, hat dieses, dem im neuen Berufungsverfahren von der Klägerin und Berufungsklägerin gestellten Antrag entsprechend, festgestellt: Die Beklagten sind als Gesamtschuldner verpflichtet, die persönliche Forderung der Klägerin, für welche (auf einem Grundstück im polnisch gewordenen Teil von Oberschlesien) eine am 17. Juli 1925 gelöschte Hypothek über 83000 M. eingetragen war, in Höhe von 31950,64 RM. nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Den Gegenstand des Streites bildet die Aufwertung desjenigen Restbetrages der durch eine Hypothek gesichert gewesenen persönlichen Darlehnsforderung, welcher in Höhe von 31950,64 M. in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 22. August 1923 zurückgezahlt worden ist. Die Aufhebung des früheren Berufungsurteils durch das Revisionsgericht beruht auf der Auffassung, daß auf diesen Betrag die persönliche Forderung als Markforderung im Sinne des § 1 AufwG. nach deutschem Recht aufzuwerten ist. Dieser Auf-

fassung folgend sagt das Berufungsgericht, nachdem es die im früheren Berufungs- und Revisionsverfahren offen gelassene Frage der Sachbefugnis der Klägerin geprüft und bejaht hat: es seien die Bestimmungen des deutschen Aufwertungsgesetzes anzuwenden; da die nach § 16 das. erforderliche Anmeldung unstreitig rechtzeitig erfolgt sei, habe die Aufwertung stattzufinden.

1. Die Revision macht hiergegen geltend: Die Parteien seien stets von der Annahme ausgegangen, daß durch die beim Amtsgericht Breslau bewirkte Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung kraft Rückwirkung (§ 15 AufwG.) die Anmeldefrist des § 16 AufwG. gewahrt worden sei. In Wahrheit sei dieses Gericht aber örtlich nicht zuständig gewesen. Es sei zwar auf Antrag der Klägerin durch das Oberlandesgericht Breslau als Aufwertungsstelle bestimmt worden. Das Oberlandesgericht hätte aber den Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung zurückweisen müssen, da sich aus Art. 118 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 für alle Inanspruchgenommenen ein gemeinsamer Gerichtsstand, und zwar (wie näher ausgeführt wird) bei einem anderen Amtsgericht ergebe. Die Zuständigkeitsbestimmung durch das Oberlandesgericht sei deshalb unwirksam. Die Anmeldung bei einer örtlich unzuständigen Aufwertungsstelle habe gemäß R.G.Z. Bd. 117 S. 346 (352 flg.) zur Wahrung des Aufwertungsanspruchs nicht genügt. Damit entfalle die erste Voraussetzung des Anspruchs.

Die Einwendung ist unbegründet. Die in § 15 AufwG. zugelassene Aufwertung kraft Rückwirkung findet nach § 16 das. allerdings nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle angemeldet hat. Daß die Anmeldung bei einer örtlich unzuständigen Stelle zur Wahrung des Anspruchs genüge, hat der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem angeführten Beschlusse auch für einen Fall verneint, in dem, wie hier, die angegangene Stelle selbst ihre Zuständigkeit angenommen hatte und demgemäß tätig geworden war. Indes braucht zu der damals entschiedenen Streitfrage nicht von neuem Stellung genommen zu werden. Denn durch den auch von der Revision angeführten Beschluß des Oberlandesgerichts ist das Amtsgericht Breslau als die zuständige Aufwertungsstelle für die persönliche Forderung bestimmt worden. Diese Zuständigkeitsbestimmung ist unanfechtbar. Sie konnte weder von dem als zuständig

bestimmten Gericht noch von den Antragsgegnern in dem Anmelde- und Einspruchsverfahren des § 16 AufwG. mit der Begründung beanstandet werden, das Oberlandesgericht habe die Voraussetzung des Art. 118 Abs. 2 Satz 3 DurchfBo., nämlich das Fehlen eines für die mehreren Schuldner begründeten gemeinschaftlichen Gerichtsstandes, zu Unrecht angenommen. Noch weniger kann diese Beanstandung im gegenwärtigen Rechtsstreit erhoben werden (vgl. zu der rechtsähnlichen Vorschrift des § 36 Nr. 3 ZPO.: RGZ. Bd. 86 S. 404 und WarnRspr. 1917 Nr. 123; sowie zu § 5 ZPO.: Schlegelberger Komm. 3. Aufl. Anm. 7). . . .

2. In zweiter Reihe wendet sich die Revision gegen die Entscheidung über die Sachbefugnis der Klägerin. Diese Entscheidung geht aus von Art. 312 des Vertrags von Versailles (V.V.) vom 28. Juni 1919. Nach Abs. 1 das. verpflichtet sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, an welche deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, einen entsprechenden Anteil der von der Reichsregierung oder von den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven abzutreten, die für den gesamten Dienst der sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt sind. Nach Abs. 3 das. werden die Bedingungen dieser Übertragung durch besondere Übereinkommen zwischen der deutschen Regierung und den beteiligten Regierungen geregelt. In Abs. 4 das. heißt es:

Falls diese besonderen Übereinkommen nicht nach Maßgabe des vorstehenden Artikels binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossen sind, werden die Übertragungsbedingungen in jedem Einzelfall einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Ausschuß unterbreitet. . . . Dieser Ausschuß hat mit Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bildung Vorschläge aufzustellen, die dem Rat des Völkerbundes zu unterbreiten sind; die Entscheidungen des Rats sind von Deutschland und von dem anderen beteiligten Land mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen.

Im Anschluß hieran bestimmt das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene, mit dem Gesetz vom 11. Juni 1922 (RGBl. II S. 237) veröffentlichte deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien in Art. 208, die Übertragung der Fonds der sozialen und staatlichen

Versicherungen bezüglich Polnisch-Oberschlesiens werde gemäß Art. 312 WB. durch ein besonderes Abkommen geregelt werden; die in Abs. 4 daf. bezeichnete Frist beginne am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens. Das in den angeführten Bestimmungen des Versailler Vertrags und des Genfer Abkommens vorgesehene besondere Abkommen ist nicht zustande gekommen. Deshalb hat der Rat des Völkerbundes auf Grund des Art. 312 Abs. 4 WB. die Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien durch die Entscheidung vom 9. Dezember 1924 geregelt. Nach dieser vom Reichsarbeitsminister am 14. Januar 1925 bekannt gemachten Entscheidung (RWB. II S. 2) zahlt das Deutsche Reich an Polen als Abfindung einen bestimmten Geldbetrag (Art. 3); außerdem wird laut der in der Bekanntmachung dem französischen Text beigefügten deutschen Übersetzung „das Eigentum an allen beweglichen Sachen, die ein Träger der genannten Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien besaß“, an Polen übertragen (Art. 2).

Das Berufungsgericht führt hierzu aus: Über die den Anstalten der sozialen Versicherung zustehenden Forderungen sei in der Entscheidung des Völkerbundsrates nichts bestimmt. Diese Forderungen seien daher den bisherigen Gläubigern geblieben. Die Klägerin, die zu jenen Anstalten gehöre, sei mithin nach wie vor Gläubigerin der streitigen Aufwertungsforderung. Die Entscheidung des Völkerbundsrates sei für Deutschland und Polen bindend. Daß sie laut den von den Beklagten angezogenen Entscheidungen des Bezirksgerichts und des Appellationsgerichts in Rittowiß aus den Jahren 1926 und 1927 wegen Fehlens der Bekanntmachung im polnischen Gesetzblatt von polnischen Gerichten nicht anerkannt worden sei, habe für die deutschen Gerichte keine Bedeutung.

Die Revision wendet zunächst ein: Die Entscheidung des Völkerbundsrates dürfe nicht als Grundlage für die Entscheidung dieses Rechtsstreits dienen. Denn einmal habe der polnische Staat, der die Meinung vertrete, daß durch Art. 2 der Entscheidung gerade die Hypothekenforderungen auf den in Polen neu geschaffenen Versicherungsträger übertragen werden sollten, das in Art. 6 der Entscheidung vorgesehene Schiedsgericht angerufen, dessen Spruch noch ausstehe. Sodann könne die sowohl Deutschland als auch Polen betreffende Entscheidung nach völkerrechtlichen Grundsätzen

erst dann Gesetzeskraft erlangen, wenn sie in beiden Vertragsstaaten als Gesetz veröffentlicht worden sei; das sei aber in Polen nicht geschehen.

Demgegenüber ist zu sagen: Die Sachbefugnis der Klägerin ist mit ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Darlehensgläubigerin gegeben. Diese Eigenschaft hat sie noch nicht dadurch verloren, daß die deutsche Regierung in Art. 312 W. die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen ist, einen Teil der für die sozialen Versicherungen angesammelten Reserven an Polen abzutreten, und daß dort sowie in Art. 208 des Genfer Abkommens die Regelung dieser Verpflichtung durch ein besonderes Abkommen, hilfsweise durch eine Entscheidung des Völkerbundsrates vorgesehen ist. Es fragt sich nur, ob die Entscheidung des Völkerbundsrates vom 9. Dezember 1924 der Klägerin ihr Gläubigerrecht genommen hat. Die Entscheidung ist nach Art. 312 Abs. 4 W. von Deutschland und Polen „mit sofortiger Wirkung als ‚endgültig anzusehen‘“. Das hat indessen zunächst ebenfalls nur völkerrechtliche Bedeutung. Davon geht auch der Art. 6 der Entscheidung aus, indem er bestimmt, daß über „Streitigkeiten aus den vorstehenden Bestimmungen“ ein Schiedsgericht entscheide, in das jede der beiden Regierungen zwei Vertreter entsende und für das der Präsident des Internationalen Gerichtshofs im Haag den Obmann benenne. Es handelt sich dabei um einen im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erledigenden völkerrechtlichen Streit. Innerstaatliche Geltung hat die Entscheidung des Völkerbundsrates nur dann gewinnen können, wenn ihr Inhalt als innerstaatliches Recht gesetzt wurde. Ob dazu nach der Natur der durch die Entscheidung geregelten Rechtsbeziehungen für die Rechtsanwendung in Deutschland die Bekanntmachung durch den zuständigen Reichsarbeitsminister genügt oder ob die innerstaatliche Inkraftsetzung für Deutschland als durch die entsprechende innerstaatliche Inkraftsetzung für Polen bedingt anzusehen ist, kann auf sich beruhen. Denn die Entscheidung des Völkerbundsrates ist inzwischen auch im Gesetzblatt der Republik Polen (*Dziennik Ustaw R. P.*) 1929 S. 1014 mit einer Regierungserklärung vom 1. August 1929 im französischen Text nebst polnischer Übersetzung bekannt gemacht worden. Die für die Rechtsanwendung in Deutschland etwa anzunehmende Bedingung wäre damit eingetreten. Ob Polen zur Auslegung des Art. 2 der Entscheidung

das in Art. 6 vorgesehene Schiedsgericht angerufen hat, ist unerheblich. Zusammengetreten ist ein solches Schiedsgericht noch nicht. Solange aber noch kein eine authentische Interpretation des Art. 2 enthaltender, auch innerstaatlich in Kraft gesetzter Spruch des Schiedsgerichts vorliegt, hat das im gegenwärtigen bürgerlichen Rechtsstreit zur Entscheidung über die Sachbefugnis der Klägerin berufene ordentliche Gericht den Art. 2 nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen.

Legt man, wie es das Berufungsgericht getan hat, der Auslegung die im Reichsgesetzblatt bekannt gemachte deutsche Übersetzung zugrunde, so ist die Annahme, daß der Art. 2 die Klageforderung nicht treffe, ganz unbedenklich. Denn der Ausdruck „bewegliche Sachen“ kann, zumal in Verbindung mit den Rechtsbegriffen des Eigentums und des Besizes, nach der neueren deutschen Rechtsprache nur auf körperliche Gegenstände, nicht auf Forderungen irgendwelcher Art bezogen werden (vgl. §§ 90, 854 ffg., 903 ffg., 929 ffg. BGB. gegenüber §§ 1 ffg., 6 ffg. I 2, §§ 5 ffg. I 7, §§ 1 ffg. I 8 Preuß. RM.). Die deutsche Übersetzung ist jedoch nur als solche neben dem französischen Wortlaut der Entscheidung bekannt gemacht worden. Maßgebend ist weder sie noch die in gleicher Weise bekannt gemachte polnische Übersetzung, sondern der französische Wortlaut:

La propriété de tous biens meubles possédés en Haute-Silésie polonaise par une institution des assurances sociales . . . est transférée à la Pologne.

Auf diesen Standpunkt hat sich in der mündlichen Verhandlung auch der Vertreter der Revision gestellt. Er hat, nunmehr davon ausgehend, daß die Entscheidung des Völkerbundsstates zur Grundlage für das Urteil in diesem Rechtsstreit zu nehmen sei, ausgeführt: Da jene Entscheidung im Gebiete des französischen Rechts in französischer Sprache abgefaßt worden sei, habe der Ausdruck „biens meubles“ denjenigen Sinn, den das französische Recht damit verbinde. Demgemäß sei darunter das gesamte bewegliche Vermögen im Gegensatz zum unbeweglichen Vermögen zu verstehen. Auch aus der Sache selbst ergebe sich zwingend, daß die Übersetzung der Worte „biens meubles“ mit „bewegliche Sachen“ nicht richtig sein könne. Die Entscheidung des Völkerbundsstates sei in Ausführung des Art. 312 W. erlassen. Dieser Artikel spreche

nicht von der Teilung des Vermögens der Versicherungsanstalten, sondern ausschließlich von der Teilung der angesammelten Reserven, die für den gesamten Dienst der sozialen Versicherungen bestimmt seien. Es könne aber keine Rede davon sein, daß als solche Reserven bewegliche Sachen im Sinne des deutschen bürgerlichen Rechts jemals in irgendwie erheblicher Weise in Betracht gekommen seien. Unter den Reserven könnten nur Vermögensrechte, wie Forderungen, Wertpapiere u. dergl. verstanden werden. Die Bestimmung des Völkerbundsrates, daß von den Reserven „tous biens meubles possédés en Haute-Silésie polonaise“ auf Polen übertragen würden, müsse daher auch auf Rechte und Forderungen bezogen werden.

Gegenüber dieser Ausführung ist zuzugeben, daß nach der Ausdrucksweise des Code civil der Ausdruck „biens meubles“ nicht nur „les corps qui peuvent se transporter d'un lieu à un autre“, sondern auch die vermöge gesetzlicher Bestimmung beweglichen Güter umfaßt und unter diesen an erster Stelle „les obligations et actions qui ont pour objet des sommes exigibles“ (vgl. Art. 516, 527, 528, 529, 535). Aber es kann der Revision darin nicht gefolgt werden, daß deshalb, weil die Entscheidung des Völkerbundsrates in französischer Sprache abgefaßt ist, die darin vorkommenden bürgerlichrechtlichen Begriffe im Sinne des französischen Zivilrechts verstanden werden müßten. Noch weniger würde, wenn die Entscheidung „im Gebiete des französischen Rechts“ erlassen worden wäre, dieser Umstand erheblich sein. Ob der Völkerbundsrat am Sitze des Völkerbundes in Genf, also im Gebiete des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, oder an einem anderen Orte mit anderem Zivilrecht tagt, berührt die rechtliche Tragweite seiner Entscheidungen nicht. In Wahrheit hat er aber während der 32. Sitzungsperiode, in deren Verlauf er die Entscheidung vom 9. Dezember 1924 gefaßt hat, gar nicht im Gebiete des französischen Rechts, sondern in Rom getagt, während allerdings der in Art. 312 Abs. 4 B.V. vorgesehene vorbereitende Ausschuß, nachdem er seine erste Sitzung in Genf und die zweite Sitzung in Breslau und Krakau abgehalten hatte, zu einer dritten Sitzung in Paris zusammengekommen ist und dort seine dem Völkerbundsrat unterbreiteten und von diesem angenommenen Vorschläge aufgestellt hat (vgl. des Völkerbundes Journal officiel 1925 S. 126 fgg., 200 fgg.). Wie in Rundgebungen von Organen des Völkerbundes bürgerlichrechtliche Begriffe zu

verstehen sind, die je nach der Heranziehung des einen oder des anderen von mehreren untereinander verschiedenen Landeszivilrechten verschiedener Auslegung fähig sind, hängt von den Umständen des Falles ab. Hier, wo durch die Entscheidung des Völkerbundsrates die „Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen“ aus Anlaß der Teilung Oberschlesiens geregelt wurde, ist die Rechtslage insofern einfach, als zur Zeit der Entscheidung in Oberschlesien jenseits wie diesseits der neuen Grenze noch das deutsche bürgerliche Recht galt. Weil dies der Fall war, ist anzunehmen, daß der Völkerbundsrat, als er die Übertragung gewisser Vermögensgegenstände der Träger der sozialen Versicherungen auf Polen festsetzte, die Kennzeichnung dieser Gegenstände den deutschen Rechtsbegriffen angepaßt und demnach mit dem Ausdruck „biens meubles“ daselbe bezeichnet hat, was das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Sachen versteht, also körperliche Gegenstände, die ihrer Natur nach beweglich sind. Danach stellt sich der Ausdruck „bewegliche Sachen“ in der amtlichen deutschen Übersetzung als eine bloße Rückübersetzung dar. Daß in der Sprache des Versailler Vertrags, auf dessen Art. 312 die Entscheidung vom 9. Dezember 1924 beruht, der Ausdruck „biens“ auch sonst nicht Rechte (droits) mit sprachlicher Notwendigkeit begreift, ergibt sich aus den Art. 297, 298 des Vertrags, die sich mit den privaten Vermögenswerten in Feindesland („biens, droits et intérêts privés en pays ennemi“) befassen und in der Überschrift wie im Text stets neben den „biens“ die „droits“ anführen. Richtig ist, daß die beweglichen körperlichen Gegenstände, die hiernach von Art. 2 jener Entscheidung allein getroffen werden, nicht oder wenigstens nicht in praktisch bedeutsamer Weise als Bestandteil der für den Dienst der sozialen Versicherungen „angesammelten Reserven“ in Betracht kommen, von denen Art. 312 Abs. 1 W. spricht. Daraus kann aber kein Bedenken gegen jene Auslegung des Art. 2 hergeleitet werden. Denn die in Art. 312 W. der deutschen Regierung auferlegte Verpflichtung, von den für den Dienst der sozialen Versicherungen angesammelten, durch die Geldentwertung sehr zusammengeschnittenen Reserven einen entsprechenden Anteil an Polen abzutreten, ist in der Entscheidung vom 9. Dezember 1924 mit Bezug auf den polnisch gewordenen Teil von Oberschlesien dadurch abgelöst worden, daß in Art. 3 die Zahlung einer „Ab-

findung“ („somme forfaitaire“) von 26 Millionen Goldmark durch das Deutsche Reich an Polen festgesetzt wurde. „La fixation de cette somme forfaitaire“, so heißt es in dem Ausschußbericht vom 26. November 1924 (Journal officiel 1925 S. 203), „règle toutes les revendications réciproques qui, aux termes des dispositions de l'article 312 du Traité de Versailles, ont été ou pourraient être formulées par les deux Gouvernements pour les assurances sociales et assurances d'État, exception faite des caisses minières“. Daneben dient der Art. 2 a. a. O. der „allgemeinen Auseinandersetzung“, die sich die Entscheidung nach ihren Eingangsworten zum Ziele gesetzt hatte, nur noch insofern, als das Mobiliar, das die deutschen Versicherungsträger noch in Polnisch-Oberschlesien besaßen, auf Polen übertragen wurde. Wertpapiere, die an sich auch zu den beweglichen Sachen gehören, werden die deutschen Versicherungsträger zur Zeit der Entscheidung in Polnisch-Oberschlesien kaum mehr besessen haben. Der Art. 2 hat danach allerdings keine erhebliche praktische Bedeutung. Daß ihm auch von den Schöpfern der Bestimmung keine solche Bedeutung beigelegt worden ist, wird dadurch bestätigt, daß der Inhalt des Artikels in dem Ausschußbericht wie in den sonstigen im Journal officiel a. a. O. wiedergegebenen einschlägigen Urkunden des Völkerbundes überhaupt keine Erwähnung gefunden hat, während es doch zu erwarten gewesen wäre, daß dann, wenn unter die „biens meubles“ auch Forderungen, insbesondere die durch eine Hypothek auf Grundstücken in Polnisch-Oberschlesien gesicherten oder gesichert gewesenen Forderungen hätten fallen sollen, die finanzielle Tragweite der Bestimmung erwähnt worden wäre.

Aus diesen Gründen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Klägerin ihr Gläubigerrecht durch den Art. 2 a. a. O. nicht verloren hat.

3. Daß mit dem Gesetz vom 17. Juli 1929 (RGBl. II S. 577) veröffentlichte deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 tritt nach seinem Art. 76 einen Monat nach dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist nach Art. 3 des Gesetzes im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Eine solche Bekanntmachung hat bisher nicht stattgefunden, ebensowenig der Austausch der Ratifikationsurkunden. Es ist deshalb in diesem Urteil keine Stellung zu nehmen zu den

von den Parteien vor dem Revisionsgericht aufgeworfenen Fragen, wie der vorliegende Aufwertungsstreit nach jenem Abkommen (Art. 7 Abs. 1, Art. 10) zu beurteilen wäre und ob jenem Abkommen nicht das Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 mit seinem im ersten Revisionsurteil (RGZ. Bd. 120 S. 279) behandelten Art. 307 vorgeht (vgl. Quassowski in JW. 1928 S. 2001 f.).

4. Abzulehnen ist die vom Vertreter der Revision in der mündlichen Verhandlung schließlich geäußerte Meinung, daß infolge der Nichtaufwertbarkeit der Hypotheken auch die persönliche Forderung der Klägerin nicht aufgewertet werden könne. Es handelt sich hier um eine Aufwertung kraft Rückwirkung. Die für eine solche in den §§ 15 f. AufwG. gegebenen Vorschriften gelten nicht nur für die Hypothek, sondern auch für die persönliche Forderung (§ 9), und zwar für diese jedenfalls dann, wenn sie zu der Zeit, als die Leistung bewirkt wurde, noch durch Hypothek gesichert war (RGZ. Bd. 118 S. 342, 346; JW. 1929 S. 172 Nr. 4). Das von der Revision für ihre Meinung angezogene Urteil vom 25. Mai 1929 V 201/28 (Beiler AufwF. Nr. 1760) betrifft die Aufwertung einer durch Hypothek gesicherten Kaufgeldforderung, die am 19. April 1922 zurückgezahlt worden war. Wegen des vor dem 15. Juni 1922 (§ 15 AufwG.) liegenden Zeitpunktes dieser Rückzahlung und wegen Fehlens eines Vorbehalts (§ 14 das.) lag kein Fall vor, in dem die Hypothek aufzuwerten gewesen wäre. „Dann“ — nämlich, wenn die Voraussetzungen der §§ 14 Satz 1, 15 Satz 1 AufwG. fehlen — „ist aber auch“, so heißt es bei der Wiedergabe des Urteils a. a. O. mit Recht, „für die persönliche Forderung, die im Zeitpunkt der Rückzahlung durch Hypothek gesichert war, eine Aufwertung ausgeschlossen.“ Die hier in Rede stehende Darlehnsforderung war bis zum 17. Juli 1925, dem Tage der Löschung der Hypothek, hypothekarisch gesichert. Der mit der Klage verfolgte persönliche Aufwertungsanspruch bezieht sich indessen nur auf einen Restbetrag der Forderung, der erst in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 22. August 1923 zurückgezahlt wurde. Dieser Restbetrag der persönlichen Forderung ist nach Maßgabe der §§ 15, 16, 18 AufwG. aufwertbar. Die Nichtaufwertbarkeit der Hypothek beruht hier darauf, daß das belastete Grundstück an Polen gefallen ist und daß das polnische Recht keine Aufwertung kraft Rückwirkung kennt. Das kann aber der nach deutschem Recht zu beurteilenden Aufwer-

tung der persönlichen Forderung nicht entgegengehalten werden. Diese Auffassung, auf deren Boden sich auch der VI. Zivilsenat in dem einen Danziger Fall betreffenden Urteil vom 6. Februar 1930 VI 260/29 (Zeiler AufwZ. Nr. 2018) gestellt hat, liegt schon dem früheren Revisionsurteil des Senats zugrunde. An sie war nach § 565 Abs. 2 ZPO. das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung gebunden. Diese Bindung erstreckt sich auch auf das von neuem mit der Sache befaßte Revisionsgericht.